

29.07.10

Fz - In

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) werden für das Rechnungsjahr 2009 endgültig festgestellt.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen erfolgt die Berechnung der endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2009.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben;
somit fallen auch keine Bürokratiekosten an.

Bundesrat

Drucksache 467/10

29.07.10

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Juli 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Zweiundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des Artikels V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2009**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2009 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	331 760 473 Euro,
- in Berlin	<u>30 161 392 Euro,</u>
- insgesamt	361 921 865 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	165 880 237 Euro,
- in Berlin	<u>18 096 835 Euro,</u>
- insgesamt	183 977 072 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen - jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	47 384 779 Euro,
- in Bayern	33 132 574 Euro,
- in Baden-Württemberg	28 483 178 Euro,
- in Niedersachsen	21 024 787 Euro,
- in Hessen	16 065 135 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	10 640 352 Euro,
- in Schleswig-Holstein	7 502 736 Euro,
- im Saarland	2 713 957 Euro,
- in Hamburg	4 722 928 Euro,
- in Bremen	1 750 158 Euro,
- in Berlin	<u>4 524 209 Euro,</u>
- insgesamt	177 944 793 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- Nordrhein-Westfalen	32 317 053 Euro,
- Bayern	41 450 411 Euro,
- Hessen	16 053 196 Euro,
- Rheinland-Pfalz	92 166 891 Euro,
- Berlin	<u>25 637 183 Euro,</u>
- insgesamt	207 624 734 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab - jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	6 029 584 Euro,
- Niedersachsen	6 648 771 Euro,
- Schleswig-Holstein	6 218 422 Euro,
- Saarland	1 383 285 Euro,
- Hamburg	2 354 875 Euro,
- Bremen	<u>1 012 725 Euro,</u>
- insgesamt	23 647 662 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2010

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2009 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine erhebliche Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2009 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2009 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
52. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2009

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. September 09	17.885.083	12.505.679	10.750.794	7.935.672	6.063.683	4.016.133	2.831.860	1.024.366	1.782.639	660.586	65.456.495	2.118.642	67.575.137
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2009	79.701.832.000	74.582.985.000	22.453.594.000	14.376.016.000	32.118.331.000	102.807.243.000	1.284.314.000	1.330.672.000	2.388.053.000	737.433.000	331.760.473.000	30.161.392.000	361.921.865.000
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	45.324.483.046	31.691.965.635	27.244.725.696	20.110.626.885	15.366.621.297	10.177.707.985	7.176.516.349	2.595.954.372	4.517.574.290	1.674.060.945	165.880.236.500		165.880.236.500
b) von den Aufwendungen Berlins	2.060.295.924	1.440.608.325	1.238.452.014	914.160.291	698.514.028	462.643.782	326.219.879	118.003.204	205.353.471	76.097.083	7.540.348.000	4.524.208.800	12.064.556.800
c) zusammen	47.384.778.969	33.132.573.960	28.483.177.709	21.024.787.176	16.065.135.325	10.640.351.768	7.502.736.228	2.713.957.575	4.722.927.760	1.750.158.028	173.420.584.500	4.524.208.800	177.944.793.300
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (c) (II abzügl. IIc)	32.317.053.031	41.450.411.040	-6.029.583.709	-6.648.771.176	16.053.195.675	92.166.891.232	-6.218.422.228	-1.383.285.575	-2.354.874.760	-1.012.725.028	158.339.888.500	25.637.183.200	183.977.071.700
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (c) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2009	32.240.574.518	41.477.915.786	-5.994.154.327	-6.660.536.718	16.070.803.608	92.143.102.524	-6.213.001.686	-1.396.906.689	-2.320.479.220	-1.012.430.378	158.334.887.418	25.637.183.464	183.972.070.881
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (c -)	76.478.512	-27.504.746	-35.429.382	11.765.543	-17.607.933	23.788.708	-5.420.543	13.621.114	-34.395.540	-294.650	5.001.083	-0.264	5.000.819
Auf den Cent gerundet Auf den Euro gerundet	76.478.51 76.479	-27.504.75 -27.505	-35.429.38 -35.429	11.765.54 11.766	-17.607.93 -17.608	23.788.71 23.789	-5.420.54 -5.421	13.621.11 13.621	-34.395.54 -34.396	-294.65 -295	5.001.08 5.001	-0.26 0	5.000,82 5.001

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen			insgesamt		
Berlins			der übrigen Länder		
60%	18.096.835.200	50%	165.880.236.500	183.977.071.700	
25%	7.540.348.000	50%	165.880.236.500	173.420.584.500	
15%	4.524.208.800	100%	331.760.473.000	4.524.208.800	
100%	30.161.392.000			361.921.865.000	
Zusammen					
Der Bund trägt					
Die Länder (außer Berlin) tragen					
Berlin trägt					
Zusammen					

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 1325: Zweiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.a. Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

gez.
Dr. Ludewig
Vorsitzender

gez.
Kreibohm
Berichterstatter